



**FOKUS
JUGEND**



Die IV begleitet Eltern von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern

DIE IV **BEGLEITET** JUGENDLICHE AUF DEM WEG ZU EINER **AUSBILDUNG**

Die **gesundheitliche Beeinträchtigung** meines Kindes erschwert die Berufswahl und erfordert **besondere Unterstützung** während seiner beruflichen Erstausbildung.

Die IV bietet **zahlreiche Leistungen**, um es auf dem Weg in eine erste Anstellung zu unterstützen:

- ▶ Früherfassung ab dem 13. Geburtstag
- ▶ Frühinterventionsmassnahmen



Merkblatt 4.12

- ▶ Integrationsmassnahmen
- ▶ Berufsberatung
- ▶ Erstmalige berufliche Ausbildung
- ▶ Arbeitsvermittlung



Merkblatt 4.09

BERATUNG UND BEGLEITUNG

Sitz und Direktion

Av. de la Gare 15
1950 Sitten

027 324 96 11
www.ivvs.ch

DIE INVALIDENVERSICHERUNG, EINE **UNTERSTÜTZUNG** FÜR ELTERN UND KINDER

Die IV begleitet:

- ▶ **Eltern, deren Kind gesundheitlich beeinträchtigt ist, mit persönlicher Betreuung.** Sie prüft in jedem Einzelfall, ob Leistungen gewährt werden können
- ▶ **Jugendliche bei ihrer Berufswahl** durch Beratungs- und Begleitungsgespräche zur Orientierung oder Erstausbildung. Sie kann ihnen auch dabei helfen, eine erste Anstellung zu finden

Die IV kann auch folgendes übernehmen:

- ▶ **die Kosten** für medizinische Behandlungen und Hilfsmittel (technische Hilfsmittel)
- ▶ **die finanziellen Leistungen** (Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag oder Assistenzbeitrag)

Diagnose
(Geburt oder später)

Anmeldung
bei der IV

Beratung und
Begleitung

Berufsberatung und
erste Anstellung



ENTDECKEN SIE UNSERE LEISTUNGEN

MEIN KIND BENÖTIGT BEHANDLUNGEN

Wenn das Geburtsgebrechen behandelt wird, kann die IV folgende medizinischen Behandlungen erstatten:

- ▶ Behandlungs- und Spalkkosten,
- ▶ Therapien,
- ▶ Arzneimittel,
- ▶ Behandlungsgeräte,
- ▶ Fahrtkosten zum nächstgelegenen Therapeuten.

4.16



MEIN KIND BENÖTIGT HILFSMITTEL FÜR DIE FORTBEWEGUNG / DIE HERSTELLUNG VON KONTAKTEN MIT DER UMWELT / DIE SELBSTSORGE

Wenn **Hilfsmittel** auf der vom BSV erstellten Liste aufgeführt sind und langfristig benötigt werden, kann die IV diese vergüten. Dazu gehören beispielsweise:

- ▶ Rollstuhl,
- ▶ orthopädische Schuhe oder Orthesen,
- ▶ Hörgeräte,
- ▶ usw.

4.03



MEIN KIND BENÖTIGT HILFE IM ALLTAG

Finanzielle Leistungen in Form einer **Hilflosenentschädigung** können ausbezahlt werden, wenn ein Kind insbesondere dauernd auf regelmässige und erhebliche Hilfe durch Dritte bei den alltäglichen Lebensverrichtungen angewiesen ist.

In besonderen Fällen kann **bei anerkanntem Anspruch auf Hilflosenentschädigung** ein Assistenzbeitrag gewährt werden, wenn privates Personal auf Vertragsbasis eingestellt wird.

4.13



4.14



MEIN KIND IST SCHULPFLICHTIG UND HAT BESONDERE BEDÜRFNISSE

Die Schulbildung fällt in die Zuständigkeit des Kantons Wallis und nicht der IV-Stelle. Sie können sich zunächst an die Lehrperson, die Schulleitung und dann, über seine regionale pädagogische Beratung, an das Amt für Sonderschulwesen wenden. (www.vs.ch/de/web/oes)